

Wilm Sanders, Rom und die Ostkirchen. 35 Schritte auf dem Weg ökumenischer Annäherung, Matthias Grünewald Verlag 2017, 120 S., ISBN 978-3-7867-4009-4.

Wer sich um die Wege ökumenischer Annäherung sorgt, muss seine Aufmerksamkeit nicht nur den geschichtlichen Vorgängen, auf welche die Spaltungen zurückgehen, zuwenden; er muss auch auf die „atmosphärischen“ Gegebenheiten achten, welche sofort oder auch in der Folgezeit von jenen Geschehnissen verursacht wurden und die Menschen das Getrennt-Sein recht „erspüren“ ließen. Die 35 Schritte, um welche es dem V. der vorliegenden Darlegung geht, betreffen vor allem das Empfinden, das heutige Zeitgenossen haben von den Gründen für Nähe bzw. für Spannungen zwischen den Kirchen. Wenig schreibt er über die Ereignisse, die ehemals Trennungen verursachten, oder von den Empfindungen, welche die Spaltungen begleiteten, als sie sich ereigneten, denn die Gefühlslage der ehemals Beteiligten liegt ihm recht fern. Aber er ist in der Tat und echt auf der Suche nach Frieden und Ausgleich; denn er vermeidet den weit verbreiteten Fehler, der jeweiligen Gegenseite aufzurechnen, welche Mitschuld sie an der verurteilungswürdigen heutigen Lage trägt. Entschieden „kehrt“ er fast ausschließlich „vor der Türe der römischen Kirche“ und zeigt mutig und ausführlich auf, was aus dem Leben der gegenwärtigen westlichen Kirche in den Ostkirchen gut und was weniger erfreulich aufgefasst wird.

Von den geschichtlichen Vorgängen, auf welche die Spaltungen zurückgehen, zu handeln, beschränkt sich der V. im Wesentlichen auf Ausführungen in seinem 7. Schritt bezüglich des Banns von 1054 und bezüglich dessen „Aufhebung“ (wie er die Vorgänge von 1965 benennt) sowie im 27. Schritt bezüglich der Katholischen Ostkirchen. Was seine Auffassung von den Geschehnissen von 1054 anbelangt, lieh er offenbar der Geschichtsklitterung jener Kreise willig das Ohr, welche das heutige Gegenüber von Katholiken und Orthodoxen auf ein Geschehen im 11. Jahrhundert zurückführen möchten - ohne zu bedenken, dass Lateiner und Griechen noch 1438/39 in Florenz als Konzilväter zusammenwirkten und dass zwischen ihnen bis ins 18. Jahrhundert „*communicatio in sacris*“ für selbstverständlich galt, bis 1729 eine Verfügung der römischen Kongregation für die Glaubensverbreitung (aus der später die heutige Kongregation für die Ostkirchen hervorging) unter Missachtung der Grenzziehung des Florentiner Konzils für den Jurisdiktionsbereich der römischen Instanzen die Sakramenten-Gemeinschaft zwischen Lateinern und den von ihnen jurisdiktionell getrennten Ostchristen für eine so gewichtige Sünde erklärte, dass sie nur in der Beichte Vergebung finden könne, und bis 1755 die griechischen Patriarchen die sakramentalen Riten der Lateiner überhaupt als gnadenleer verwarfen (sich aber mit diesem Beschluss weder damals noch heute in allen Kirchen griechischer Tradition durchzusetzen

vermochten). Erst zu dieser Zeit rissen beide Seiten in der Tat jene Grenzlinie zwischen sich auf, die heute Katholiken und Orthodoxe trennt. Was 1965 mit dem Bann von 1054 geschah, nennt der Verfasser in seinem 7. Schritt „Aufhebung“, wiewohl in den amtlichen Urkunden, die er ausdrücklich zitiert, mit Rücksicht auf die Nicht-mehr-Jurisdiktion der Kirche über schon aus dem irdischen Dasein herausgenommene Menschen die Exkommunikationen des 11. Jahrhunderts lediglich dem Vergessen der Kirche anheim gestellt wurden. Bei genauer Lektüre der fraglichen Bannbulln ergibt sich nämlich, dass 1054 weder die lateinische noch die griechische Kirche, sondern nur namentlich benannte Würdenträger beider Seiten verurteilt worden waren. Da diese 1965 schon seit Jahrhunderten tot waren, konnten sie keiner kirchlichen Lossprechung mehr unterliegen und der Bann über sie konnte nicht mehr aufgehoben werden. Schließlich wirft der V. im 27. Schritt sozusagen alle Katholischen Ostkirchen „in einen Topf“, weil er nicht auf die jeweils eigene Art ihres Zustandekommens achtet.

Bei den übrigen 33 Schritten des Verfassers, die von Vorkommnissen und Empfindungen aus jüngster Zeit handeln, möge der Leser erfassen und verstehen lernen, dass Ereignisse und Aussagen, die uns „Westlern“ zum Teil durchaus verständlich, zum Teil vielleicht auch wenig wichtig erscheinen mögen, großes Gewicht haben können im Verhältnis zu Kirchen anderer Tradition und Kultur. So spricht der Verfasser im 9. Schritt davon, dass der vom 2. Vatikanischen Konzil verwendete Ausdruck „*ecclesia particularis*“, der im Deutschen meist mit „*Teilkirche*“ wiedergegeben wird und in den Verdacht geraten mag, „(An-)Teil von Kirche“ aussagen zu wollen. Um einem solchen Einwand zu begegnen, sollte man bedenken, dass das im Konzilsbeschluss verwandte lateinische „*particularis*“ nicht nur „anteilig“ aussagt, sondern auch das „Einzelne“ ausdrückt und so mag „*ecclesia particularis*“ im Deutschen vielleicht besser mit „*Einzelkirche*“ wiedergegeben werden, um die vom Verfasser angezeigten Missverständnisse zu vermeiden.

Mehrfach und ganz besonders in seinem 21. Schritt handelt der Verfasser davon, dass Papst Benedikt XVI. im Jahr 2006 den Titel „*Patriarca occidentis*“ ablegte, ohne die Gründe für sein Handeln bekanntzugeben, und der Verfasser schildert ausführlich die Versuche, die man unternahm, um sein Vorgehen kritisch zu deuten. Doch bereits 1969, noch als Theologieprofessor, hatte Josef Ratzinger in der Publikation „*Das neue Volk Gottes*, Düsseldorf 1969, S. 142 f.“ dargelegt:

„Das zentralistische Bild, das die katholische Kirche bis zum (2. Vat.) Konzil hin bot, erfließt nicht einfachhin schon aus dem Petrus-Amt, sondern aus seiner engen Verquickung mit der im Lauf der Geschichte immer weiter gesteigerten patriarchalen Aufgabe, die dem Bischof von Rom für die gesamte lateinische Christenheit zugefallen ist. Das einheitliche Kirchenrecht, die einheitliche Liturgie, die einheitliche Besetzung der Bischofsstühle von der römischen Zentrale aus – das alles sind Dinge, die nicht notwendig mit dem Primat als solchem gegeben sind, sondern sich erst aus dieser engen Vereinigung zweier Ämter er-

geben. Demgemäß sollte man es als Aufgabe für die Zukunft betrachten, das eigentliche Amt des Petrusnachfolgers und das patriarchale Amt wieder deutlicher zu unterscheiden und, wo nötig, neue Patriarchate zu schaffen und aus der lateinischen Kirche auszugliedern. Die Einheit mit dem Papst anzunehmen würde dann nicht mehr bedeuten, sich einer einheitlichen Verwaltung anzugliedern, sondern lediglich heißen, sich der Einheit im Glauben und der *communio* einzufügen, dabei dem Papst die Vollmacht verbindlicher Auslegung der in Christus ergangenen Offenbarung zuerkennen und folglich sich dieser Auslegung unterstellen, wo sie in definitiver Form geschieht. Das bedeutet, dass eine Einigung mit der östlichen Christenheit nichts, aber auch (gar) nichts in ihrem konkreten kirchlichen Leben ändern müsste. Die Einheit mit Rom könnte im konkreten Aufbau und Vollzug des Lebens der Gemeinden genauso „ungreifbar“ sein wie in der alten Kirche.... schließlich wird man vielleicht in nicht allzu ferner Zukunft überlegen müssen, ob sich nicht die Kirchen Asiens und Afrikas, ähnlich wie die des Ostens, ihre eigene Form geben sollten als selbständige „Patriarchate“ oder „Großkirchen“ oder wie immer man solche *ecclesiae* in der *Ecclesia* in Zukunft wird nennen mögen.“

Sofern Benedikt XVI. bei seinem Verzicht auf den Titel „*Patriarca occidentis*“ von dem geleitet war, was er 1969 schrieb, sind die vom Verfasser verzeichneten Bedenken gegen sein Handeln gegenstandslose Unterstellungen. Wir mögen seine Ausführungen dann verstehen als Warnung sowohl vor dem Verschweigen der Motive, wenn Handlungen erfolgen, als auch vor dem Ausdeuten überraschender Handlungen, weil solche sich leicht als unbegründete Unterstellungen erweisen könnten.

Ernst Christoph Suttner